



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Frau Eva Kauenhowen hat am 21.12.2017 schriftlich den Verzicht ab 16.01.2018 auf ihr Mandat als Mitglied der Bezirksvertretung Osterfeld erklärt.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist der nachstehende Bewerber

Herr
Ralf Langnese
Baumstr. 19
46119 Oberhausen
geboren am 25.03.1964

berufen worden, welcher damit ab 16.01.2018 an die Stelle der Frau Eva Kauenhowen tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, - SGV. NRW. 1112 - eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 04.01.2018

Motschull
- stellvertretender Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Jägerprüfung:

Schriftlicher Teil: Montag, 23. April 2018
15:00 Uhr
Ebertstraße 11
Hans-Sachs-Haus
Raum 466 (Sitzungszimmer
Zenica)
45879 Gelsenkirchen

Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 24.04. bis 04.05.2018 statt.

Jagdliches Schießen: Das jagdliche Schießen findet in der Zeit vom 24.04. bis 04.05.2018 statt.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens **23. Februar 2018** bei der Unteren Jagdbehörde,

Referat Recht und Ordnung, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.gelsenkirchen.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falkner-Jagdscheines abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez:
Ohletz

Amtliche Bekanntmachung

Umlegungsverfahren „Vennstraße“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen macht hiermit gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt, dass die Vorwegnahme der Entscheidungen vom 14.12.2017 nach § 76 BauGB für die Ordn.-Nr. 9 und tlw. für die Ordn.-Nr. 1, das Grundstück Vennstraße, Gemarkung Holten, Flur 1, Flurstück 2128, betreffend, mit Ablauf des 24.01.2018 unanfechtbar geworden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus, Zimmer A 304 oder A 302, Bahnhofstr. 66 oder Postfach 46042 Oberhausen, einzureichen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 33 bis 38

Ausschreibungen

Seite 39 bis 40

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.01.2018

Umlegungsausschuss der
Stadt Oberhausen
Der Vorsitzende

gez. Dr. Kreul

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Straße „Lohmannshof“
(Gemarkung Alstaden, Flur 11, Flurstück 973)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Der Gemeingebrauch des südlichen Endes der Erschließungsanlage wird auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

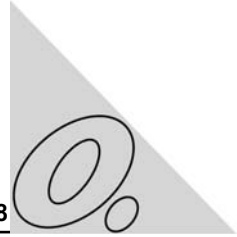
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-20 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

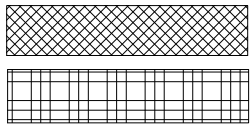
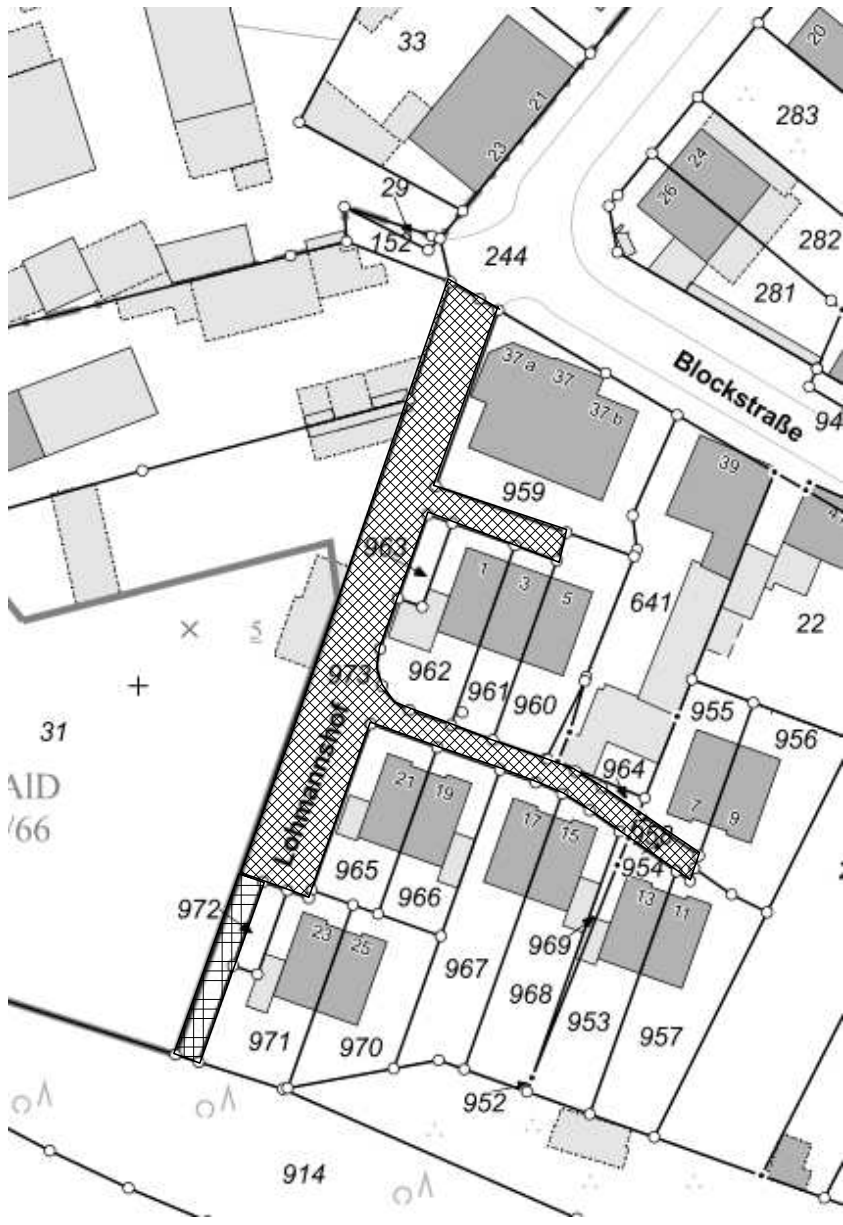
Oberhausen, 22.01.2018

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen



**Anlage zur Widmungsverfügung vom 22.01.2018
für die Straße Lohmannshof**



- = gewidmete Fläche
- = gewidmete Fläche mit Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr

Stadt Oberhausen
Fachbereich S-650 / Verkehrs- und Baustellenmanagement

20.01.2018 12:17:00 K:\Kampfpfeile Widmung\Widmung\Widmungshof.dwg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Stichstraße zur Metzgerstraße
(Gemarkung Oberhausen, Flur 8, Flurstück 533)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen

Interesses und sonstige Beteiligten beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

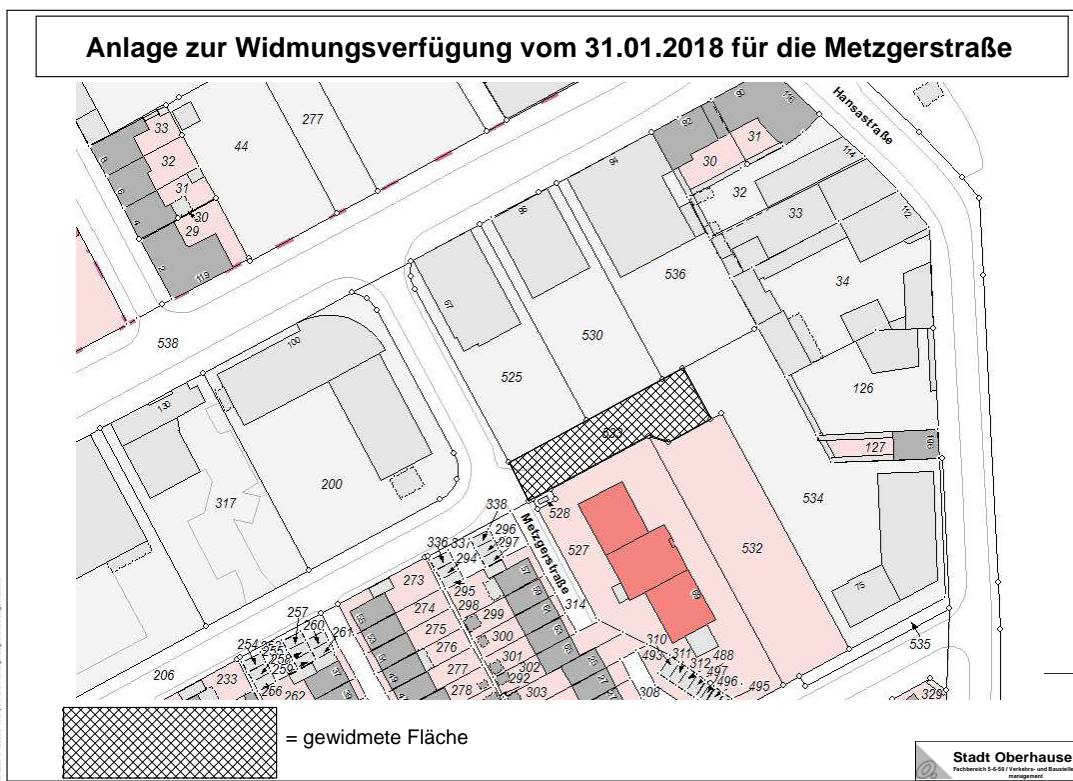
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-20 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

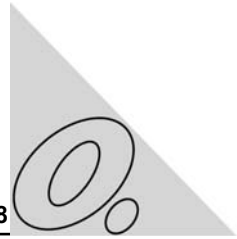
Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 31.01.2018

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen





**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 31.01.2018 über die
Satzung der Veränderungssperre Nr. 165
für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 165 vom
31.01.2018**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 14.11.2017 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 165 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15, Flurstück Nr. 713.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

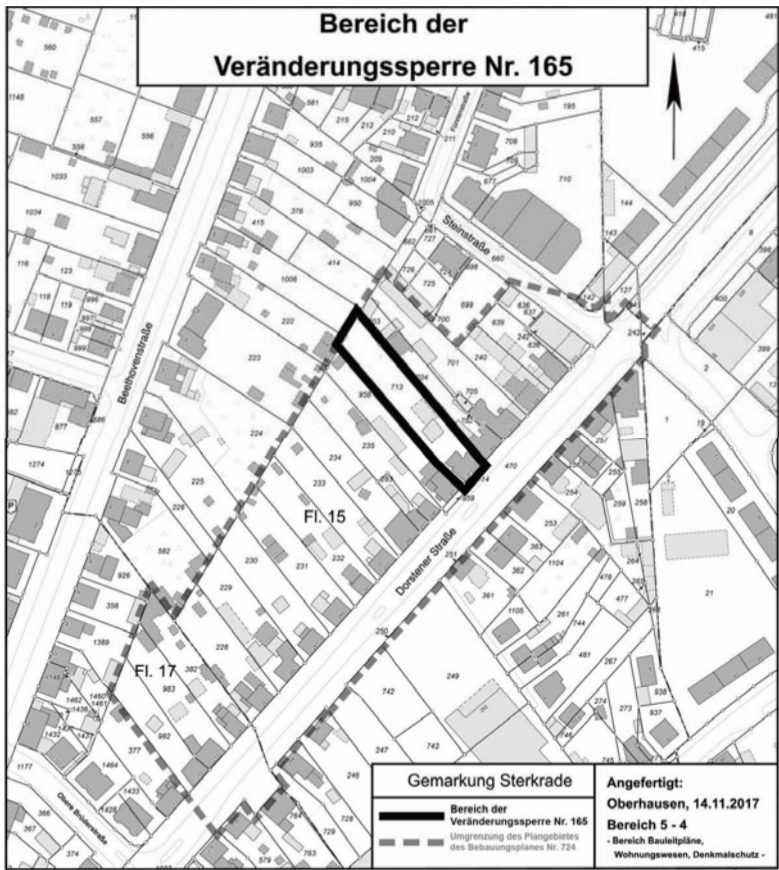
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 24.02.2019. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 18.12.2017 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 31.01.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

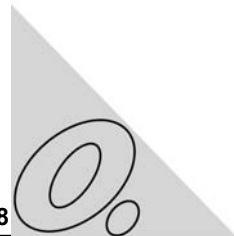
Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 31.01.2018

Schranz
Oberbürgermeister



Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Innensanierung von 19 verwurzelten Hausanschlusskanälen im Stadtgebiet Oberhausen

- Leistung:**
- ca. 250 m Schlauchliner DN 150 und andere
 - ca. 270 m TV-Untersuchung vor und nach der Sanierung
 - ca. 270 m HD-Reinigung vor und nach der Sanierung
 - ca. 270 m verwurzelte Hausanschlüsse freischneiden
 - ca. 11 Stück Reinigungsöffnungen erneuern
 - ca. 2 Stück einragende Dichtungen entfernen
 - ca. 70 Stück Versätze in Rohrverbindungen fräsen
 - ca. 20 Stück seitliche Zuläufe wiederherstellen
 - ca. 3 m Kurzliner herstellen

Bauzeit:
Anfang 15. KW 2018 bis Ende 25. KW 2018

Zuschlagsfrist:
06.04.2018

Die Angebotsunterlagen können ab 15.02.2018 bis 06.03.2018 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:
Innensanierung von 19 verwurzelten Hausanschlusskanälen im Stadtgebiet Oberhausen

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
BIC: WELADED1OBH.

Kostenbeitrag:
15,00 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Porto-kosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Hinweis zum TVgG-NRW:
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Auskünfte erteilt:
Frau Pöpping
WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Bereich Ingenieurleistungen HOAI 1-9
Abteilung Planung und Bau
Betrieb Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-339 od. -357

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 0.11.

Eröffnungstermin am 08.03.2018, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-20, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Begrünung im Stadtgebiet Oberhausen, Frühjahr 2018

- Leistung:**
- 1. Bauabschnitt: Begrünung Egelbusch**
 - ca. 16 Stk. Pflanzgruben herstellen
 - ca. 11 Stk. Hochstämme liefern und pflanzen
 - ca. 5 Stk. Sträucher liefern und pflanzen
 - ca. 345 m² Landschaftsrasen herstellen
 - ca. 456 Stk. Bodendecker liefern und pflanzen
 - ca. 16 Stk. Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Solitärgehölze
 - ca. 72 m² Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Unterpflanzung
 - ca. 345 m² Fertigstellung- und Entwicklungspflege des Landschaftsrasens

- 2. Bauabschnitt: Begrünung Kärntenerstraße**
 - ca. 3 Stk. Pflanzgruben herstellen
 - ca. 3 Stk. Hochstämme liefern und pflanzen
 - ca. 162 Stk. Bodendecker liefern und pflanzen
 - ca. 3 Stk. Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Hochstämme
 - ca. 18 m² Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Unterpflanzungen
 - ca. 27 m³ Baums substrat liefern und einbauen

- 3. Bauabschnitt: Begrünung Lepkesfeld**
 - ca. 1 Stk. Pflanzgruben herstellen
 - ca. 1 Stk. Hochstämme liefern und pflanzen
 - ca. 36 Stk. Bodendecker liefern und einbauen
 - ca. 1 Stk. Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Hochstämme
 - ca. 6 m² Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Unterpflanzung

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

4. Bauabschnitt: Begrünung Konrad-Adenauer-Allee

- ca. 6 Stk. Pflanzgruben herstellen
- ca. 6 Stk. Hochstämme liefern und pflanzen
- ca. 150 Stk. Bodendecker liefern und pflanzen
- ca. 6 Stk. Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Hochstämme
- ca. 30 m² Fertigstellung- und Entwicklungspflege der Unterpflanzung

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Bauzeit:

Anfang 15. KW 2018 - Ende 17. KW 2018

Zuschlagsfrist:

01.04.2018

Die Angebotsunterlagen können ab 15.02.2018 bis 28.02.2018 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Begrünungen im Stadtgebiet Oberhausen, Frühjahr 2018

Stadtsparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

15,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Fr. Schmitz

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-344

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer R 0.11.

Eröffnungstermin am 01.03.2018, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1